

Kreis Segeberg
Die Landrätin

Handwritten signature

Kreis Segeberg Postfach 13 22 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stamp: Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung

Stamp: 19.07.2012

Stamps: [Signature] [Signature]

Fachdienst
Räumliche Planung und
Entwicklung

Ihre Ansprechpartnerin:
Petra Hansen

Zimmer: 614 Haus: B
Telefon: 04551/951-514
Telefax: 04551/951-99817
E-Mail: petra.hansen@kreis-se.de

Az.: 61.00.7
(bitte stets angeben)

Datum: 19.07.2012

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt
7. Änderung des F-Planes
„Parkplatz Erlebnisbad Arriba an der Schleswig-Holstein-Straße“
Gebiet: westlich Schleswig-Holstein-Straße, östlich Erlebnisbad Arriba

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 20.06.2012

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Denkmalschutz

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt

Naturschutz

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage folgender Untersuchungen:

Erfassung von Natur und Landschaft

anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
 - Wasser (-"-)
 - Klima (-"-)
 - Luft (-"-)
 - Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- sowie des Landschaftsbildes

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20
Sparkasse Südholstein: 612, BLZ 230 510 30
Volksbank Raiffeisenbank eG Neumünster: 522 540 00, BLZ 212 900 16


metropolregion hamburg

Artenschutz

Es ist eine Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt. Grundlage einer solchen Aussage kann eine Potentialabschätzung sein über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität und einer Datenrecherche.

Hinweise:

- 1.) Die überplante Fläche liegt laut Landschaftsplan der Stadt Norderstedt in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbaueines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist zwischen dem Parkplatz und der Tarpenbek ein Abstand von mindestens 30 m erforderlich. In diesem Bereich sind geeignete Maßnahmen zum Aufbau des Verbundsystems durchzuführen.
- 2.) Eine Verkehrsanbindung über die vorhandene Brücke über die Tarpenbek zum Arriba ist dauerhaft zu verhindern.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde/Archäologischer Denkmalschutz:
Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht berührt.

Gewässer und Landschaft

SG Gewässer

Es wird darauf hingewiesen, daß die Tarpenbek (West) als Vorranggewässer al_09 nach WRRL eine besondere Priorität zur Entwicklung zu einem guten ökologischen Zustand besitzt. Die unmittelbar angrenzende Realisierung eines großflächigen, dauerhaft nutzbaren Parkplatzes ist mit diesem Ziel grundsätzlich nicht vereinbar.

Sofern im Zuge eines vertieften Abwägungsprozesses das Vorhaben dennoch als dem überwiegenden Wohle der Allgemeinheit vorteilhaft beurteilt werden sollte, ist auch zur Vermeidung von Abflußverschärfung und zur Vermeidung zusätzlicher stofflicher Belastungen der Gewässer mindestens erforderlich:

Die Versiegelung der Oberflächen ist im überplanten Bereich zu minimieren.

Sicherung und Entwicklung von Abstandsflächen zu Gewässern, mind. gem. naturschutzfachlicher Stellungnahme - auch während der Bauphase.

Unvermeidbar oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser darf nicht direkt eingeleitet werden, sondern soll mindestens in randlichen Mulden zur Sedimentation und Abpufferung von Abflußspitzen abgefangen werden. Die Direkteinleitung von Niederschlagswasser - auch von Muldenüberläufen - ist genehmigungsbedürftig.

Es wird angeregt, im Zuge der Renaturierung des derzeitigen Sommerparkplatzes den hier vorhandenen Wanderweg auf die östliche Seite der Leuchtenreihe zu verlegen. Der größere Abstand zur Tarpenbek würde Verbesserungsmaßnahmen am Lebensraum Gewässer entsprechend den Zielen der WRRL ermöglichen. Z.B. in Form abschnittsweiser Uferabflachungen, Rückbau der vorh. Uferbefestigung sowie Initiierung eigendynamischer Entwicklung.

Es wird weiterhin angeregt, im Zuge des Rückbaues des derzeitigen Sommerparkplatzes den Rohrdurchlaß DN 800 zwischen den Flurstücken 12/1 und 11/2 durch eine Brücke zu ersetzen. Die ökologische Durchgängigkeit der Tarpenbek könnte hierdurch verbessert werden.

Hinweise:

Sofern im Zuge der Realisierung der Maßnahmen Änderungen und/oder Neubauten an Kreuzungsbauwerken über Gewässer vorgesehen sind, ist dieses gem. §56 LWG genehmigungsbedürftig. Dies betrifft auch die derzeit in Bau befindliche Querung neben dem vorh. Wanderweg am Gewässer 1.2 (Tarpenbek-Ost).

In der dem Beteiligungsverfahren beigefügten Planungszeichnung 1:2000 ist der Verlauf des Gewässers 1.1 (Tarpenbek-West) unrichtig dargestellt: Es verläuft tatsächlich rund 65m östlich der östlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 4/44. Bei den übrigen Gewässern nördlich des Planungsbereiches handelt es sich i.S. §40 Abs. 2 LWG um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Grundwasser- und Bodenschutz

Im und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine Altstandorte und Altablagerungen. Es sind aber die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden.

Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden: www.berlin.de/sen/umwelt/bodenschutz/de/vorsorge/bauleitplanung.shtml

Abwasser- und Abfallüberwachung

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Umweltmedizin und Seuchenhygiene

Keine Bedenken.

Verkehrsordnung

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

